

## **Interpellation Fraktion SVP (Rudolf Friedli, SVP): Schulpflicht der jenischen Kinder und Baurechts- bzw. Zonenkonformität der Häuser im Buech**

Im Radio hat sich vor ein paar Wochen die Schulamtsleiterin sinngemäss dahingehend geäussert, das Schulamt sanktioniere die jenischen Eltern nicht mehr, wenn ihre Kinder der Schule fernbleiben. Es habe sich gezeigt, dass die Sanktionsverfügungen wirkungslos bleiben. Mit anderen Worten kapituliert das Schulamt vor renitenten Eltern. Dieses Verhalten ist einer Behörde unwürdig. Sie hat vielmehr ihre Pflicht zu erfüllen und diese besteht sicher nicht im erwähnten passiven Verhalten. In der Berner Zeitung vom 10. März 2015 steht:

„Ab dem neuen Schuljahr sollen laut Schulamtsleiterin Hänsenberger zwei Lehrpersonen ‚während der Wintermonate Lernateliers anbieten, deren Bildungsinhalte den Bedürfnissen der Fahrenden angepasst sind‘. Während des Sommers, wenn jenische Familien traditionellerweise unterwegs sind, sollen die beiden Lehrpersonen das ‚Lernen auf Reisen‘ ausprobieren. Zu reden geben dürften aber noch die ‚angepassten Bildungsinhalte‘. Es gelte noch herauszuarbeiten, so Hänsenberger, welche Kernkompetenzen für die Jenischen wichtig seien (...).“

Das alles macht den Eindruck, dass das Schulamt einfach mal so ein wenig herausfinden will, was man da so machen könnte. Massgebend ist aber das Recht. Behörden haben nur ein Ermessen, wenn das Recht, vorliegend (Erlasse von Bund, Kantonen und eventuell Stadt) ihnen ein solches überhaupt einräumen.

Zu reden geben auch die Wohnhäuser, wie sie die Jenischen im Buech gebaut haben. Sind diese zonen- und baurechtskonform sowie behördlich bewilligt? Sollte das nicht nur ein Areal für Wohnwagen und gute sanitärische Einrichtungen statt für Wohnhäuser sein?

Vor diesem Hintergrund stellt die SVP folgende Fragen:

1. Gibt es im geltenden Recht Bestimmungen, welche speziell bzw. nur für Jenische gelten? Auf welche Rechtsgrundlage stützt das Schulamt seinen Vollzug bzw. Nichtvollzug des Schulrechts ab?
2. Falls Ja, welche Bestimmungen sind dies und wie wendet sie das Schulamt an?
3. Welche Bestimmungen räumen den Schulbehörden Ermessen ein und wie füllt das Schulamt diesen allfälligen Ermessensspielraum aus?
4. Da das Schulamt für die Jenischen „angepasste Bildungsinhalte“ formulieren (und auch durchsetzen will?): Welcher Erlass berechtigt das Amt hierzu? Gilt nicht einfach für alle Kinder gleichen Alters das gleiche Recht bzw. das gleiche Lernziel?
5. Können auch andere als jenische Eltern von der Schule bzw. Schulbehörde angepasste Bildungsinhalte, also eine Abweichung vom üblichen (rechtlich vorgeschriebenen) Lernziel (angepasste Bildungsinhalte) verlangen?
6. Falls Nein, wo bleibt da die Rechtsgleichheit aller Eltern?
7. Ist tatsächlich geplant, dass die Stadt Lehrer und Lehrerinnen bezahlen soll, die im Sommer mit den jenischen reisen? Worauf würde sich dieses Vorhaben rechtlich stützen?
8. Sind diese Häuser im Buech zonen- und baurechtskonform sowie behördlich bewilligt? Sollte Buech nicht nur ein Areal für Wohnwagen und gute sanitärische Einrichtungen statt für Wohnhäuser sein?
9. Dürfen auch andere als Jenische und die Hüttendörfler einfach spezielle Zonen beanspruchen, wo das Baurecht und die Baubewilligungspflicht möglicherweise nicht gelten? Wo bleibt auch hier die Rechtsgleichheit?

Bern, 12. März 2015

*Erstunterzeichnende: Rudolf Friedli*

*Mitunterzeichnende:* Roland Jakob, Ueli Jaisli, Manfred Blaser, Roland Iseli, Simon Glauser, Alexander Feuz, Hans Ulrich Gränicher, Kurt Rügsegger, Erich Hess